



Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung am 20.04.2023 Nr. 13 der TO	öffentlich			
	Vorlagen-Nr.: FB 3/688/2023			
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen			Datum: 22.03.2023
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung	20.04.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Umgestaltung Neustraße - hier: Beschluss des beitragsrechtlichen Bauprogramms -

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung beschließt die als Anlagen zur Sitzungsvorlage FB 3/688/2023 beigefügten Ausbaupläne und -querschnitte zur Umgestaltung der Neustraße ab Einmündung Mühlenstraße bis Einmündung Stephanusweg als beitragsrechtliches Bauprogramm.

II. Rechtsgrundlage:

§ 8 KAG NRW, GO NRW, Geschäftsordnung des Rates, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Im Vorfeld der Umgestaltung Neustraße wurden Gutachten über die vorhandenen Bodenverhältnisse im Bereich der Fahrbahn und der Gehwege erstellt. Die in den Untersuchungen angetroffenen Bodenschichten erfüllen nicht die Anforderungen an einen frostsicheren und wasserdurchlässigen Aufbau. Im Zuge der Bauarbeiten wird daher in den Bereichen Fahrbahn und Gehwege ein regelkonformer Unterbau nach RStO 12 hergestellt. Der östliche Gehweg wird zudem von ca. durchschnittlich 1,25 m auf durchgehend 2,00 m verbreitert.

Die erstmalige Herstellung einer Frostschutzschicht sowie die Verbreiterung einer erheblichen Teilstrecke der Gehwege stellen nach lfd. Rechtsprechung des OVG Münster sog. „Verbesserungen“ im beitragsrechtlichen Sinne dar, so dass es sich bei der Umgestaltung der Neustraße um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 KAG NRW handelt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht und somit auch für die Erhebung von Beiträgen ist die Erfüllung des sogenannten „Bauprogramms“. Das Bauprogramm, hier in Gestalt der konkreten Ausbaupläne, beschreibt alle Maßnahmen, die getätigt werden müssen, um den angestrebten Ausbau fachgerecht zu realisieren.

Der Beschluss der Ausbaupläne als Bauprogramm muss formal noch vor Abnahme der Baumaßnahmen erfolgen, da die Abnahme letztlich die Erfüllung des Bauprogramms feststellt und somit regelmäßig den Eintritt der sogenannten „sachlichen Beitragspflicht“ markiert. **Der Eintritt der Beitragspflicht ist somit auch Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln zur vollständigen Entlastung der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer.**

Die Pläne sind aus drucktechnischen Gründen nur in verkleinerter Form beigelegt und können im Ratsinformationssystem in Original-Größe eingesehen werden.

IV. Anlagen:

- Lageplan S.5.1.1
- Lageplan S.5.1.2
- Ausbauquerschnitte A-A / B-B
- Ausbauquerschnitte C-C / D-D